

# Information zum Thema Schule für Gemeindereferent/inn/en (Stand 05.02.2020)



Thema	Inhalt
Grundsätzliches	Im Bereich der Schule ist die Schulleiterin/der Schulleiter dem pastoralen Mitarbeiter/der pastoralen Mitarbeiterin weisungsberechtigt (§41 SchG Schulgesetz). Anders als in anderen Fächern bezieht sich das aber nicht auf die Inhalte des RU. Siehe auch: <a href="https://www.ebfr.de/html/content/dienstrechtliche_informationen.html">https://www.ebfr.de/html/content/dienstrechtliche_informationen.html</a> unter dem Stichwort „Dienstweg“).
Aufsicht (Pausenaufsicht, Busaufsicht, Präsenzzeit vor dem Unterricht)	Alle Lehrkräfte unterstehen der Aufsichtspflicht. Die geübte Praxis ist, dass die Lehrkraft (entsprechend ihrem Deputat) in zumutbarem und angemessenem Umfang in den Aufsichtsplan der Schule eingebunden wird/werden kann. Beachtet werden müssen die Absprachen in der Schule.
Aufgaben außerhalb des Unterrichts	Unterschieden wird zwischen <ul style="list-style-type: none"> <li>· <i>teilbaren Aufgaben</i>: Aufsichten, Prüfungsabnahmen, Konferenzen und sonstige Schulveranstaltungen</li> <li>· <i>unteilbaren Aufgaben</i>, z.B. Notenkonferenzen</li> </ul> <p>Für pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt die Verpflichtung zur Teilnahme in zumutbarem und angemessenem Umfang. Die Teilnahme an Zeugniskonferenzen ist für alle Lehrkräfte verpflichtend.</p> <p>Ganz- und mehrtägige Veranstaltungen (z.B. Tage der Orientierung, Projekte etc.) sind mit dem Dienstvorgesetzten in der Kirchengemeinde abzusprechen.</p> <p>Dienstliche Einsätze in der Schule im Rahmen der allgemeinen pastoralen Aufgaben sind Arbeitszeit.</p>
Übernahme von Vertretungsstunden	Vertretungen müssen nur im Fach Religion übernommen werden.
Schulinterne Fortbildungen	Die/der pastorale Mitarbeiter/in nimmt an schulinternen Fortbildungen teil, soweit sie seine/ihre Tätigkeit als Religionslehrer/in betreffen.
Krisenteam Schule Notfallteam	Der Mitarbeit steht nach Absprache im Pastoralteam nichts entgegen.
Notfallseelsorge	Wer in der Notfallseelsorge tätig ist, muss den Verfahrensweg bei einem Einsatz mit der Schulleitung klären.
Schulpastoral	Die Schulpastoral (Projekte an der Schule, Kontakt Kirche und Schule) ist ein eigenständiger Beitrag der Katholischen Kirche zum Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule (Erzbistum Freiburg, Referat Schulpastoral). Es ist wünschenswert, dass das Seelsorgeteam sich hier mit einbringt, das ist aber eher selten der Fall. Der Normalfall ist, dass Schulpastoral von Religionslehrern getragen wird.  Der Religionsunterricht eröffnet Möglichkeiten zur Wahrnehmung von Schulpastoral an der eigenen Schule.
Schulseelsorge	Es besteht die Möglichkeit einer Weiterbildung und Beauftragung als Schulseelsorger/in. <a href="https://www.ebfr.de/html/content/schulpastoral7723.html">https://www.ebfr.de/html/content/schulpastoral7723.html</a> .

Schul- und Schülergottesdienste	<p>Gesetzliche Regelung: Schulgottesdienste und Schülergottesdienste sind nicht nur begrifflich unterschieden (vgl. Verwaltungsvorschrift Schul- und Schülergottesdienst):</p> <p>Schulgottesdienste sind schulische Veranstaltungen, deren Feier von der Landesregierung empfohlen wird. Die Aufsichtspflicht obliegt der Schule.</p> <p>Schülergottesdienste sind Veranstaltungen der Religionsgemeinschaften. Die Aufsichtspflicht obliegt der Religionsgemeinschaft.</p>
Vertretung für Religionsunterricht	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Vorgehen bei notwendiger Vertretung im Fall von Fort- und Weiterbildungen (inkl. Exerzitien) ist auf dem separaten Merkblatt „RU-Vertretung bei Abwesenheit wegen Fort- und Weiterbildung“ geregelt. (<a href="https://www.mav-gref-freiburg.de/html/media/dl.html?v=757047">https://www.mav-gref-freiburg.de/html/media/dl.html?v=757047</a>)</li> <li>- Bei Krankheit sofortige Mitteilung an die Schule. Diese organisiert/übernimmt die Vertretung.</li> <li>- Bei langfristiger („langfristig“ heißt länger als drei Wochen) Erkrankung ist die Vertretung Aufgabe der Kirche: Deshalb sollte in solchen Fällen immer die Schuldekanin bzw. der Schuldekan informiert werden.</li> </ul>
Stundenplangestaltung/ Deputatsverteilung	<p>Die Schulleitung sollte dienstliche Erfordernisse (wie Dienstgespräche, weitere Schulorte, Ruhezeiten) berücksichtigen.</p> <p>Unter Umständen muss auch eine pastorale Aufgabe anders terminiert werden, wenn eine Schulverpflichtung unumgänglich ist. Hierbei muss jeweils der konkrete Fall betrachtet werden.</p>
Fahrzeit	Fahrzeit ab der Dienststätte (Büro) = Arbeitszeit
Arbeitszeit in der Schule	Als Richtwert gelten 1,5 Zeitstunden pro Deputatsstunde. Das beinhaltet Unterrichtszeit, Vor- und Nachbereitung, Konferenzteilnahme sowie alles, was in direktem Zusammenhang mit dem Unterrichten steht.
Konfliktweg und Zuständigkeiten	Lässt sich ein Konflikt mit der Schulleiterin, dem Schulleiter nicht klären, so ist die nächste Ansprechperson die Schuldekanin bzw. der Schuldekan. Kann auch auf dieser Ebene der Konflikt nicht geklärt werden, so ist die Hauptabteilung 3 und Hauptabteilung 2 zuständig.
Rechtliche Grundlagen	<a href="https://www.ebfr.de/html/content/religionsunterricht5059.html">https://www.ebfr.de/html/content/religionsunterricht5059.html</a>